

### **Antrag 1 – Aussprache über die Veränderungen der Abteilung Gymnastik und der Abteilung „Gesundheits- & Breitensport“**

Durch die Veränderungen in der Abteilung Gymnastik hat es unter den Mitgliedern einige Irritationen gegeben.

Ich bitte den Vorstand darum, die Motivation für die Veränderungen in der Abteilung Gymnastik und der Abteilung „Gymnastik- & Breitensport“ zu erläutern.

### **Antrag 2 – Festsetzung der Kursbeiträge für Mitglieder für die Kurse der Abteilung „Gesundheits- & Breitensport“**

Fast alle Sportangebote der Abteilung Gymnastik werden jetzt als Kurse in der neuen Abteilung „Gesundheits- & Breitensport“ angeboten. Nach der vom Vorstand festgelegten Betragsordnung (Stand, Januar 2020) sind diese Kurse für Vereinsmitglieder kostenpflichtig.

Ich bitte die Mitgliederversammlung darum, zu beschließen, dass die Kurse, die von der Abteilung Gymnastik eins-zu-eins übernommen wurden, für Vereinsmitglieder kostenlos sind.

Zur Information: Spätere Änderungen hieran sind selbstverständlich möglich. Siehe Antrag 4.

### **Antrag 3 – Informationen für Kassenprüfer**

Ich bitte die Mitgliederversammlung darum, zu beschließen, dass jeder Kassenprüfer, für die Vorbereitung, die kompletten Buchungssätze des Geschäftsjahres, nach dem verwendeten Kontenrahmen, bei der Buchhaltung des Vereins einsehen kann.

Dies ist ohne Aufwand möglich, da bereits jetzt eine Buchführung nach SKR 49 durchgeführt wird.

#### Antrag 4 – Einführung von Abteilungsververtretungen und Abteilungsversammlungen

Analog zur Mitgliederversammlung des Vereins werden für die Abteilungen Abteilungsversammlungen eingeführt, die das höchste beschlussfassende Gremium für Abteilungsangelegenheiten darstellen.

Ich bitte die Mitgliederversammlung darum, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

##### **NEU** §24 – Abteilungen

- Abteilungsangelegenheiten werden durch die Abteilungsleitung beschlossen. Abteilungsangelegenheiten sind insbesondere die Festsetzung von Spartenbeiträgen, Festsetzung von Kursbeiträgen, Organisation des sportlichen Betriebs, Übersicht über die Finanzen der Abteilung, Benennung von Obleuten und Ausschüssen, sofern dies für die Abteilung erforderlich sein sollte.
- Die Abteilungsleitung besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Vorsitzenden des Vereins, oder einem vom Vorstand benannten Vertreter des Vorsitzenden. Diese drei Personen haben jeweils eine Stimme bei Beschlüssen der Abteilungsleitung. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden auf der ersten, durch den Vorstand organisierten, Abteilungsversammlung gewählt. Wird kein Abteilungsleiter oder Stellvertreter gewählt, kann der Vorstand diese Funktionen durch geeignete Personen besetzen. Bei Rücktritt des Abteilungsleiters oder des Stellvertreters kann der Vorstand die frei werdende Funktion mit einer geeigneten Person neu besetzen.
- Spartenbeiträge sind Abteilungsbeiträge, die von allen Abteilungsmitgliedern gleichermaßen, neben den allgemeinen Mitgliedsbeiträgen, zu entrichten sind.
- Kursbeiträge sind Beiträge, die von den Teilnehmern eines Sportkurses zu entrichten sind.
- Alle Beschlüsse der Abteilungsleitung müssen der nächsten Abteilungsversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden. Spartenbeiträge und Kursbeiträge treten erst in Kraft, wenn diese durch eine Abteilungsversammlung und den geschäftsführenden Vorstand bestätigt wurden.
- Die Abteilungsversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium einer Abteilung. Die Abteilungsversammlung besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die in dieser Abteilung Sport treiben. Minderjährige werden in der Abteilungsversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Ebenso ist die Abteilungsleitung stimmberechtigter Bestandteil der Abteilungsversammlung. Jede Person der Abteilungsversammlung hat bei Beschlüssen eine Stimme. Gesetzliche Vertreter haben für jeden vertretenden minderjährigen Sporttreibenden eine Stimme. Jede Abteilungsversammlung ist ohne eine Mindestbeteiligung von Abteilungsmitgliedern beschlussfähig. Funktionen (Abteilungsleiter, Stellvertreter), die durch den Vorstand besetzt worden sind, sind auf der nächsten Abteilungsversammlung zu bestätigen oder durch Alternativwahl abzulösen.
- Die Abteilungsleitung ist verpflichtet mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung einzuberufen. Fester Bestandteil dieser Jahresabteilungsversammlung ist Nennung der Anzahl der Abteilungsmitglieder und die detaillierte Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Abteilung. Die Jahresabteilungsversammlung findet mindestens einen Monat vor der Jahreshauptversammlung des Vereins statt. Auf jeder Jahresabteilungsversammlung stehen der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter zur Wahl. Wird kein Abteilungsleiter oder Stellvertreter gewählt, kann der Vorstand diese Funktionen durch geeignete Personen besetzen.
- Weitere Abteilungsversammlungen können neben der verpflichtenden Jahresabteilungsversammlung durch den Vorstand, die Abteilungsleitung oder durch Antrag von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder einberufen werden.
- Jede Abteilungsversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher unter den Abteilungsmitgliedern bekannt zu machen. Dies geschieht vorzugsweise via E-Mail, aber auch per Post oder Bekanntgabe in den Mannschaften und den Sportkursen. Die Bekanntmachung enthält die Nennung der Abteilungsleitung (bis zu 3 Perso-

- nen), den Termin, den Ort und die Tagesordnung der Abteilungsversammlung. Anträge zu den Abteilungsversammlungen sind mit einer Frist von fünf Tagen vor dem Termin bei der Abteilungsleitung einzureichen.
- Die Abteilungsleitung erhält gegenüber dem Verein ein halbjährliches Auskunftsrecht über die Einnahmen und Ausgaben ihrer Abteilung. Diese Anfragen sind vom Geschäftsführer des Vereins innerhalb einer 4-wöchigen Frist zu beantworten. Fristverletzungen werden vom Ältestenrat abgemahnt und gerügt.

Änderung von §23:

---

**ALTER TEXT**

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen Obleute und Ausschüsse gewählt, die in ihrer Zusammensetzung von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind. Die Obleute und Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Spielsperren aussprechen, sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des geschäftsführendem Vorstandes. Für Abteilungen ohne Fachwart oder Ausschuss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse zu bestimmen.

---

**NEUER TEXT**

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen Obleute und Ausschüsse gewählt, die in ihrer Zusammensetzung von der Abteilungsversammlung zu bestätigen sind. Die Obleute und Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereiches Spielsperren aussprechen, sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis der Abteilungsleitung. Der Vorstand kann für Sonderaufgaben besondere Ausschüsse bestimmen.

---

Die bisherigen Paragraphen ab §24 aufwärts werden unnummeriert.

Aus den vom Vorstand vorgeschlagenen Satzungsänderungen für die Jahreshauptversammlung 2020 sind folgende Passagen zu ändern:

Änderung von §7 (Vorschlag des Vorstands):

---

#### **VORSCHLAGSTEXT FÜR 2020**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung (z.B. Lastschriftverfahren) und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung. Von der Mitgliederversammlung wird hierzu der abteilungsübergreifend einheitliche Grundbeitrag beschlossen. Der Vorstand entscheidet nach Vorschlag der Abteilungen über Zusatzbeiträge wie z. B. Spartenbeiträge, Kursgebühren, Förderbeiträgen o.ä. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim (oder Rundschreiben, oder Mitteilung per Email o.ä.) bekannt gegeben.

---

#### **NEUER TEXT**

Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

Zu unterscheiden sind allgemeine Mitgliedsbeiträge, Spartenbeiträge und Beiträge für Sportkurse.

Allgemeine Mitgliedsbeiträge werden von jedem Mitglied entrichtet und sind für alle Mitglieder gleich. Spartenbeiträge sind Abteilungsbeiträge, die von den Abteilungsmitgliedern entrichtet werden und für alle Abteilungsmitglieder gleich sind.

Beiträge für Sportkurse sind von den Mitgliedern zu entrichten, die diesen Sportkurs besuchen.

Der Vorstand beschließt die allgemeinen Mitgliedsbeiträge, die vor ihrem Inkrafttreten auf der Jahreshauptversammlung zu bestätigen sind.

Die Abteilungsleitung beschließt Spartenbeiträge und Beiträge für Sportkurse, die vor ihrem Inkrafttreten auf einer Abteilungsversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen sind.

Die Beitragsordnung ist kein Teil der Satzung. Der Vorstand trägt die Verantwortung dafür die Beitragsordnung den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Aushang im Vereinsheim und auf der Webseite des Vereins bekannt zu geben.

Die Abteilungsleitung trägt die Verantwortung dafür, dass Sparten- und Kursbeiträge dem Vorstand gemeldet werden.

---